

Neues Massnahmenpaket des Bundes vom 20.3.2020

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 erneut Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus kommuniziert. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte.

Kurzarbeit:

Hier gilt neu folgende Ausweitung und bzw. Vereinfachungen im Prozess:

- Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) kann neu auch für Mitarbeitende in befristeten Anstellungsverhältnissen und für temporäre Arbeitnehmende beantragt werden. Auch Lernende sind nun anspruchsberechtigt.
- Geschäftsinhaber sowie deren Ehegatten können neu eine Pauschale von 3'320 Franken für eine Vollzeitstelle als KAE geltend machen.
- Aufhebung der Karenzfrist für die KAE. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Verzicht auf den Abbau von Überstunden, um von der KAE profitieren zu können.
- Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE in Härtefällen.
- Vereinfachung des Abrechnungsprozesses mit einem neuen Standard-Formular.

Steuern (Mehrwertsteuer, Bundessteuer und AHV):

Ab März bis und mit Ende Jahr werden als weitere Massnahme bei der Mehrwertsteuer und bei der Bundessteuer keine Verzugszinsen berechnet. Weiter können die Ausgleichskassen bei Liquiditätsengpässen einen zinslosen Zahlungsaufschub für die Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV gewähren oder die monatlichen Akontobeiträge anpassen. Nehmen Sie dazu mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der für Sie zuständigen Ausgleichskasse Kontakt auf.

Erwerbsausfälle selbständig Erwerbender:

Selbständig Erwerbende können neu eine Entschädigung beantragen, wenn sie aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, allerdings jedoch nur, wenn sie nicht bereits andere Versicherungsleistungen erhalten. Die Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schliessung eines selbständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

- freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden
- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne

Die Entschädigung ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu beantragen und wird in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und mittels Taggeld ausgerichtet. Das Taggeld entspricht 80% des Einkommens und beträgt max. 196 Franken pro Tag. Weitere Angaben zum Anspruch auf die genannte Entschädigung finden Sie unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Liquiditätshilfen für Unternehmen:

Um den Unternehmen zu ermöglichen, rasch und unkompliziert Bankkredite bis zu 10 Prozent des Umsatzes bzw. max. 20 Millionen Franken zu erhalten, lanciert der Bundesrat ein Garantieprogramm für Überbrückungskredite für KMU's im Rahmen von 20 Milliarden Franken. Die Modalitäten sind deshalb noch nicht im Detail bekannt und eine entsprechende Verordnung sowie Informationen zur Einreichung von Gesuchen werden voraussichtlich Mitte dieser Woche verabschiedet und veröffentlicht. Sie können sich voraussichtlich ab Donnerstag, 26. März 2020, bei Ihrer Bank zu informieren.

Der vorliegende Beitrag ist informativer Natur und vermag eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht zu ersetzen. Gerne unterstützen wir Sie bei weitergehenden Abklärungen (info@bhr.law oder +41 52 511 22 77).